

Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz

Begründet von Univ.-Prof. Dr. Manfred Straube

herausgegeben von

Univ.-Prof. i. R. Dr. Manfred Straube

Universität Wien

**Univ.-Prof. DDr. Thomas
Ratka, LL.M.**

Universität für Weiterbildung Krens

**Dr. Roman Alexander
Rauter**

Wien

145. Lieferung

(Ersetzt die 75. Lieferung, ausgegeben im November 2015)

(Jänner 2023)

§§ 50, 51

bearbeitet von

Mag. Wilhelm Milchrahm

Rechtsanwalt

Dr. Roman Alexander Rauter

Wien



Wien 2023

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

§ 50. (1) Abänderungen des Gesellschaftsvertrages können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abänderung kann im Gesellschaftsvertrage an weitere Erfordernisse geknüpft sein.

(2) Die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrat zu bestellen sei, und die Herabsetzung der den Geschäftsführern oder den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach dem Gesellschaftsvertrage zukommenden Entlohnung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(3) Eine Abänderung des im Gesellschaftsvertrage bezeichneten Gegenstandes des Unternehmens bedarf eines einstimmigen Beschlusses, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes festgesetzt ist.

(4) Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Vertrage obliegenden Leistungen oder eine Verkürzung der einzelnen Gesellschaftern durch den Vertrag eingeräumten Rechte kann nur unter Zustimmung sämtlicher von der Vermehrung oder Verkürzung betroffenen Gesellschafter beschlossen werden.

(5) Dies gilt insbesondere von Beschlüssen, durch welche Bestimmungen über das Maß, in dem Einzahlungen auf die Stammeinlagen zu leisten sind, in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen oder die darüber in dem Gesellschaftsvertrage enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden sollen.

IdF BGBl 1991/10.

Literatur: *Aburumieh/Hoppel*, Die streitige Gesellschafterversammlung, in *Adensamer/Mitterecker* (Hrsg), *Gesellschafterstreit* (2021) 185; *Artmann*, Gesellschaftsrechtliche Fragen der Organschaft (2004); *Bachner*, Anmerkungen zur Übernahme der vereinfachten Kapitalherabsetzung in das GmbH-Recht, *GesRZ* 1998, 2; *Bachner*, Bewertungskontrolle bei Fusionen (2000); *Barfuß*, Zur Verpachtung des Unternehmens einer Kapitalhandelsgesellschaft, *JBl* 1961, 259; *Bauer*, Konzernbildende Unternehmensverträge mit stiller Einlage, in *FS Heinz Krejci zum 60. Geburtstag* (2001) 479; *Baumgartner/Mollnhuber/U. Torggler*, Leistungsvermehrung und Rechteverkürzung gem § 50 Abs 4 GmbHG – zugleich eine Besprechung von OGH 6 Ob 39/21 k und 6 Ob 38/21 p, *RdW_digitalOnly* 2021/37; *Beck*, Regelungsgehalt und Behandlung von Abschluss sowie (unterjähriger) Beendigung von Unternehmensverträgen im GmbH Konzern, *GmbHR* 2014, 1075; *Billek*, Cash Pooling im Konzern (2009); *Blaurock*, Handbuch Stille Gesellschaft⁹ (2020); *Brauneis*, Unternehmenspachtrecht³ (2011); *Cetin*, Zur Durchsetzung von Sanierungsmaßnahmen und zum Vorgehen gegen „Trittbrettfahrer“ im GmbH-Recht, *wbl* 2014, 252; *Decher*, Das Business Combination Agreement – ein verdeckter Beherrschungsvertrag oder sonstiger strukturverändernder Vertrag, in *FS Uwe Hüffer zum 70. Geburtstag* (2010) 144; *P. Doralt*, Zum Grundkonzept eines österreichischen GmbH-Konzernrechts, in *Hommelhoff/Semler/Doralt/Roth* (Hrsg), *Entwicklungen im GmbH-Konzernrecht*, *ZGR Sonderheft* 1986, 1; *Drobnik/U. Torggler*, Veräußerung des GmbH-Vermögens, übertragende Auflösung und *Holz Müller/Gelatine*, *RdW* 2020, 418 (Teil I), 513 (Teil II); *Ebner/Gröhs*, Genussscheine bei Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages, *ÖBA* 2021, 394; *Eckert*, Die Abberufung des GmbH-Geschäftsführers (2003); *Eckert*, Rechtsfolgen mangelhafter GmbH-Gesellschafterbeschlüsse in der österreichischen Judikatur, *GES* 2004, 228; *Enzinger*, Interessenkonflikt und Organpflichten am Beispiel des Management Buy-out (2005); *Enzinger*, Unternehmensverträge, in *Haberer/Krejci* (Hrsg), *Konzernrecht* (2016) Kap 14; *Feltl*, Zur Zulässigkeit weisungsfreier Betriebsführungsverträge im Aktienrecht, *GES* 2012, 123; *Feltl*, Gesellschaftsrechtliche Aspekte beim Abschluss von Betriebspachtverträgen, *RdW* 2013, 119; *Fichtelmann*, Die Beendigung des Gewinnabführungsvertrages und ihre Auswirkungen auf die Organschaft, *GmbHR* 2010, 576; *Füller*, Der Abschluss von Unternehmensverträgen zwischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in *Festgabe Jürgen Säcker zum 65. Geburtstag* (2006) 261; *Gordon*, Stimmverbote im GmbH-Konzern (Diss Wien, 2013); *Goslar*, Verdeckte Beherrschungsverträge – Zugleich Besprechung von LG München I, Urteil vom 31. 1. 2008 – 5 HK 0 19782/06, *DB* 2008, 800; *Graschopf*, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Urkunden und Schriftsätzen (1956); *Grunewald*, Auslegung von Unternehmens- und Umwandlungsverträgen, *ZGR* 2009, 647; *Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht (2009); *Haberl/Knörzer*, Grenzüberschreitende Ergebnisabführungsverträge und Gruppenbildungen aus kollisionsrechtlicher Sicht, *taxlex* 2005, 237; *Hauser*, Zur Rechtsstellung des Minderheitsgesellschafters bei der Kapitalerhöhung, *NZ* 2004, 65; *Hentzen*, Atypische Risiken aus der

Beendigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, NZG 2008, 201; *Hochedlinger/Fuchs*, Stille Gesellschaft. Praxishandbuch zu gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Fragen (2010); *Horn/Robertson*, Aspekte der Beseitigung des Sonderrechts auf GmbH-Geschäftsführung, *ecolex* 2013, 885; *Huber*, Betriebsführungsverträge zwischen konzernverbundenen Unternehmen, ZHR 152 (1988) 123; *Joachim*, Der Managementvertrag, DWiR 1992, 397 (Teil I), 455 (Teil II); *Joachim*, (Hotel-)Betreiberverträge, Aktuelle Regelungsbeispiele und Entwicklungstendenzen, GuT 2003, 119; *Jud/Schummer*, Zur Abschlusskompetenz für Ergebnisabführungsverträge beim Organträger, wbl 1994, 80; *W. Jud*, Der Konzernatbestand im österreichischen und deutschen Aktienrecht (1968); *W. Jud/Zierler*, Zur Reichweite mehrheitsregelnder Satzungsbestimmungen bei Kapitalgesellschaften, NZ 2003, 129; *Kallmeyer*, Beendigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, GmbHR 1995, 578; *Kalss*, Anlegerinteressen (2001); *Kalss*, Das Austrittsrecht als modernes Instrument des Kapitalgesellschaftsrechts, wbl 2001, 366; *Kalss*, Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in Österreich, JBl 2015, 205; *Kalss/Eckert*, Rechtsfragen von Geschäften im Konzern, RdW 2007, 583; *Kalss/Rüffler* (Hrsg), GmbH-Konzernrecht (2003); *Karollus*, Zur Zulässigkeit der Einräumung eines Rechts zur Entsendung eines Geschäftsführers an einen Gesellschafter einer GmbH, GES 2021, 111; *Kastner*, Kapitalerhöhung einer Gesellschaft m.b.H. gegen den Willen eines Minderheitsgesellschafters, NZ 1951, 26; *Kastner*, Interessengemeinschaftsverträge als Mittel der Konzentration, ÖJZ 1969, 533; *Kerkhoff*, Abschluss und Beendigung von GmbH-Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, GmbHR 1999, 226; *Kienzle*, Verdeckte Beherrschungsverträge im Aktienrecht (2010); *Köppel*, Das Verbot der Einlagenrückgewähr unter besonderer Berücksichtigung Dritter (2014); *Koppensteiner*, Zum Gewinnabführungsvertrag der GmbH, RdW 1985, 170; *Koppensteiner*, Minderheitenschutz im österreichischen GmbH-Konzern, in *Hommelhoff/Semler/Doralt/Roth* (Hrsg), Entwicklungen im GmbH-Konzernrecht, ZGR Sonderheft 1986, 101; *Koppensteiner*, Unternehmensverträge de lege ferenda. Eine Skizze, in FS Rolf Ostheim zum 65. Geburtstag (1990) 403; *Koppensteiner*, Zum Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters, in FS Walther Kastner zum 90. Geburtstag (1992) 229; *Koppensteiner*, Gewinnabführungsvertrag und Satzung, in FS Heinz Krejci zum 60. Geburtstag (2001) 735; *Koppensteiner*, Sonderrechte bei Auflösung, Unternehmensübertragung und verschmelzender Umwandlung im Recht der GmbH, wbl 2001, 1; *Koppensteiner*, Zum sachlichen Anwendungsbereich der Stimmverbote nach § 39 Abs 4 GmbHG, wbl 2013, 61; *Koppensteiner*, Über Unternehmensverträge, GesRZ 2020, 403; *Koppensteiner*, Bankenkonzernrecht, wbl 2021, 245; *Krejci*, Empfiehlt sich die Einführung neuer Unternehmensformen? Gutachten zum 10. Österreichischen Juristentag (1988) 263; *Makowski*, Cash-Management in Unternehmensgruppen (1999); *Martinek*, Moderne Vertragstypen (1992); *Meilicke*, Die Berechnung der Ausgleichszahlung nach § 304 II 1 AktG, DB 1974, 417; *Milchrahm*, Kapitalerhaltung und Satzungs-gestaltung in der dienenden Gesellschaft, GRAU 2020, 10; *Milchrahm*, Ausgegliederte Rechtsträger und Kapitalerhaltung, GRAU 2022, 151; *Moser*, Das Recht der Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge unter besonderer Berücksichtigung des Minderheitenschutzes (1991); *Mertens*, Die stille Beteiligung an der GmbH und ihre Überleitung bei Umwandlungen in die AG, AG 2000, 32; *Moser*, Gesellschaftsrechtliche, unternehmensrechtliche und steuerrechtliche Implikationen eines Ergebnisabführungsvertrages, SWK 2009, 706; *Müller-Eising/Schmitt*, Mitwirkung der Gesellschafterversammlung der beherrschten GmbH bei der Beendigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, NZG 2011, 1100; *Nitsche*, Grenzen satzungsändernder Mehrheitsbeschlüsse im Recht der GmbH, in GedS Fritz Schönherr (1986) 217; *Ch. Nowotny*, Glosse zu OGH 16. 12. 1980, 5 Ob 649/80, GmbHR 1984, 237; *Ch. Nowotny*, Handels- und gesellschaftsrechtliche Probleme einer Unternehmensteilung, DRdA 1989, 93; *Ch. Nowotny*, Stille Gesellschaft – Zuständigkeit der Hauptversammlung? RdW 1998, 590; *Ostheim*, Eine Wende in der Rechtsprechung zur Auslegung des Gesellschaftsvertrages und zur Abberufung von Gesellschafter-Geschäftsführern bei der GmbH (Teil II), GesRZ 1975, 76; *Otte-Gräbener/Deilmann*, Abschluss eines Betriebsführungsvertrags mit einer Personengesellschaft, NZG 2016, 1361; *Philippi/Neveling*, Unterjährige Beendigung von Gewinnabführungsverträgen im GmbH-Konzern – Beendigungsgründe und Rechtsfolgen, BB 2003, 1685; *Priester*, Eintragung des Unternehmensvertrags im Handelsregister der herrschenden GmbH, GmbHR 2015, 169; *Reichert*, Business Combination Agreement, ZGR 2015, 1; *Reich-Rohrwig*, Ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft weisungsgebunden? *ecolex* 1990, 285; *Reich-Rohrwig*, Empirische Untersuchung über die GmbH in Österreich, in FS Gerhard Frotz zum 65. Geburtstag (1993) 381; *Reich-Rohrwig*, Euro-Umstellung (1998); *Reiner*, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 151; *Rohmann*, Die nachträgliche Aufnahme einer statutarischen Schiedsklausel durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss im Lichte des Art 6 EMRK, wbl 2020, 66; *Rüffler*, Die übertragende Auflösung als Beispiel für die analoge Anwendung des Umwandlungsrechts, wbl 2001, 347; *Rüffler*, Zur Zulässigkeit des Beherrschungsvertrages im österreichischen Recht, in FS Hans-Georg Koppensteiner zum 65. Geburtstag (2001)

149; *Rüffler*, Lücken im Umgründungsrecht (2002); *Rüffler*, Umwandlungsrecht als Maßstab für die Beurteilung von Konzernsverhalten, in *Kalss/Rüffler* (Hrsg), GmbH-Konzernrecht (2003) 107; *Rüffler*, Sonderrechte der Bestellung von Geschäftsführern, GES 2021, 227; *T. Schaschl*, Gestaltung des Stimmrechtes im GmbH-Gesellschaftsvertrag, NZ 1998, 65; *Schima*, Der GmbH-Geschäftsführer und der Wille des Mehrheitsgesellschafters, GesRZ 1999, 100; *Schlögell*, Die Beendigung von Unternehmensverträgen im GmbH-Konzern, GmbHHR 1995, 401; *Schlüter*, Management- und Consulting-Verträge (1987); *Schönherr*, Die Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen einer Gesellschaft m. b. H., JBl 1960, I (Teil I), 39 (Teil II); *Schürnbrand*, Verdeckte und atypische Beherrschungsverträge, ZHR 169 (2005) 35; *Sernetz/Kruis*, Kapitalaufbringung und -erhaltung in der GmbH² (2013); *Sonnberger*, Zur Gesellschafterzustimmung bei Veräußerung des Unternehmens einer OG/KG, wbl 2019, 181; *Staufer*, Fragen aus der Praxis des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, NZ 1950, 184; *Thöni*, Die Beschlußmängelfolge der Unwirksamkeit im Kapitalgesellschaftsrecht, GesRZ 1995, 73; *Thöni*, Unwirksame GmbH-Gesellschafterbeschlüsse, GesRZ 1996, 137; *Thöni*, Rechtsfolgen fehlerhafter GmbH-Gesellschafterbeschlüsse (1998); *Tichy*, Einführung und Aufhebung von Vinkulierungsklauseln und statutarischen Aufgriffsrechten mittels Mehrheitsbeschlusses? RdW 1998, 55; *Tieves*, Der Unternehmensgegenstand der Kapitalgesellschaft (1998); *Told*, Statutarische Konzernklauseln in der abhängigen Kapitalgesellschaft, in *Artmann/Rüffler/Torggler* (Hrsg), Konzern – Einheit oder Vielheit? (2019) 133; *Told/Neumaier*, Willensbildung der Kapitalgesellschaft in absentia, wbl 2020, 361; *U. Torggler*, Minderheitenschutz im GmbH-Konzern, in *Kalss/Rüffler* (Hrsg), GmbH-Konzernrecht (2003) 49; *U. Torggler*, Treuepflichten im faktischen GmbH-Konzern (2007); *Trenker/Demetz*, Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH, wbl 2013, 1; *Umfahrer*, Formfragen bei Abänderung des GmbH-Vertrages, ecolo 1996, 99; *Vanis*, Zur Unterwerfung von Kapitalgesellschaften im Konzern, GesRZ 1987, 132; *Vanis*, Beherrschung von Kapitalgesellschaften (1991); *Waldenberger*, Sonderrechte der Gesellschafter einer GmbH – ihre Arten und ihre rechtliche Behandlung, GmbHHR 1997, 49; *Weber*, Totgesagte leben nicht immer länger – das (endgültige) Ende des personengesellschaftsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes, JA 2015, 147; *Weitnauer*, Gewinnabhängige mezzanine Unternehmensfinanzierung: Ein Anwendungsbereich der konzernrechtlichen Regeln des Unternehmensvertrags? GWR 2014, 383; *Wimmer*, Gesellschafterstreitigkeiten bei grundlegend-strukturellen Konzernleitungsmaßnahmen, in *Adensamer/Mitterecker* (Hrsg), Gesellschafterstreit (2021) 595.

Übersicht

| | Rz |
|---|----|
| I. Einleitung | 1 |
| A. Überblick und Gesetzeszweck | 1 |
| B. Entwicklung und Parallelbestimmungen | 3 |
| C. Gesetzesmaterialien (Auswahl) | 6 |
| II. Grundsatz: Qualifizierte Mehrheit (Abs 1) | 12 |
| A. Qualifizierte Mehrheit (Abs 1 Satz 1) | 13 |
| B. Weitere Erfordernisse (Abs 1 Satz 2) | 19 |
| III. Ausnahmen (Abs 2, 3) | 24 |
| A. Einfache Mehrheit (Abs 2) | 25 |
| 1. Einrichtung eines Aufsichtsrats | 27 |
| 2. Herabsetzung der Entlohnung von Organwaltern | 32 |
| B. Einfache Mehrheit bei Änderung formeller Satzungsbestandteile? | 40 |
| C. Einstimmigkeit (Abs 3) | 42 |
| 1. Überblick | 42 |
| 2. Einstimmigkeitserfordernis | 44 |
| 3. Anwendungsbereich | 46 |
| D. Sondergesetzliche Ausnahmen | 52 |
| IV. Zustimmungserfordernisse (Abs 4, 5) | 54 |
| A. Grundlegende Anmerkungen | 54 |
| 1. Überblick | 54 |
| 2. Abgabe der Zustimmungserklärung | 57 |
| 3. Pflicht zur Zustimmung? | 60 |
| B. Zustimmungsfall: Leistungsvermehrung | 61 |

| | |
|--|------|
| C. Zustimmungsfall: Verkürzung/Entzug von (unentziehbaren) Mitgliedschaftsrechten | 68 |
| 1. Anwendungsbereich des Abs 4 | 69 |
| 2. Entfall des Zustimmungserfordernisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes? | 77 |
| 3. Beispiele aus der Rechtsprechung und Literatur zur Abgrenzung unentziehbarer Mitgliedschaftsrechte und zu Eingriffen iSd § 50 Abs 4 | 79 |
| D. Wirkung fehlender Zustimmung | 86 |
| V. Unternehmensverträge | 91 |
| A. Terminologie | 92 |
| B. Rechtliche Einordnungen der Unternehmensverträge und Vertragsparteien | 97 |
| C. Vertragskonzern | 99/2 |
| D. Gewinnabführungsvertrag | 100 |
| 1. Gegenstand und Zulässigkeit | 100 |
| 2. Verlustübernahmeverpflichtung/Unzulässigkeit des reinen Gewinnabführungsvertrages? | 105 |
| 3. Ausgleichspflicht zugunsten außenstehender Gesellschafter | 107 |
| 4. Austrittsrecht außenstehender Gesellschafter | 113 |
| E. Beherrschungsvertrag | 114 |
| 1. Gegenstand und Zulässigkeit | 114 |
| 2. Verlustübernahmeverpflichtung | 119 |
| 3. Austrittsrecht außenstehender Gesellschafter | 120 |
| F. Betriebspachtvertrag, sonstige Betriebsüberlassungsverträge und Betriebsführungsvertrag | 121 |
| 1. Gegenstand und Zulässigkeit | 121 |
| 2. Angemessenes Entgelt | 128 |
| 3. Abgrenzung vom Managementvertrag | 131 |
| G. Kapitalerhaltung und Unternehmensverträge | 135 |
| 1. Vorbemerkung | 135 |
| 2. Beherrschungsvertrag | 137 |
| 3. Gewinnabführungsvertrag | 141 |
| 4. Betriebspacht- und sonstige Betriebsüberlassungsverträge | 143 |
| 5. Kapitalgesellschaften als Gesellschafter und als Vertragspartner des Unternehmensvertrages | 144 |
| H. Vertragsabschluss und Verhältnis der Unternehmensverträge zur Satzung und zu den §§ 49 ff | 147 |
| 1. Vorbemerkung | 147 |
| 2. Materielle Abänderung der Satzung durch Unternehmensverträge, Eingriffe in Mitgliedschaftsrechte und Beschlusserfordernisse | 154 |
| a) Gewinnabführungsvertrag | 154 |
| b) Beherrschungsvertrag | 159 |
| c) Betriebspacht-, sonstiger Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsvertrag | 162 |
| 3. Anwendung der §§ 49 ff | 165 |
| 4. Vertretungskompetenz der Geschäftsführung | 171 |
| 5. Beendigung | 175 |

I. Einleitung

A. Überblick und Gesetzeszweck

- 1 Das Gesetz kennt für Satzungsänderungen grundsätzlich drei verschiedene Mehrheiten: Der **Regelfall** ist eine Änderung mit **Dreiviertelmehrheit** (Abs 1; nach unten hin zwingend; s Rz 17); ausnahmsweise genügt für bestimmte Beschlussgegenstände die **einfache Mehrheit** (Abs 2; Rz 25 ff; zur Frage, ob zwingendes Recht vorliegt, s Rz 31, 39) bzw wird für die Än-

derung des Unternehmensgegenstandes die **Einstimmigkeit** vorgesehen (Abs 3; Rz 42 ff; dispositives Recht, jedoch in den Grenzen des Abs 1 [s Rz 45]). Gesellschaftsvertragliche Modifikationen sind partiell möglich (Rz 19 ff). Für bestimmte Satzungsänderungen sieht das Gesetz die **Zustimmung einzelner Gesellschafter** vor (Abs 4, 5; Rz 54 ff). Für letztere Fälle ist hinsichtlich der Frage, ob die Norm zwingend ist, zu differenzieren: Gesellschaftsvertragliche Rechte der Gesellschafter können grundsätzlich entziehbar ausgestaltet werden (Abs 4 Variante 2 ist insofern nach zutr Ansicht eine Zweifelsregelung [s Rz 72]); demgegenüber kann Abs 4 Variante 1 (Zustimmung bei Leistungsvermehrung) nicht generell ausgeschlossen werden (zur Vorwegzustimmung für konkrete Fälle s Rz 67; vgl auch [dt] *Schmidt/Nachtwey* in BeckHdB GmbH⁶ § 4 Rz 150 [kein genereller Ausschluss in Satzung]).

Das Gesetz begnügt sich im Regelfall mit einer **qualifizierten Mehrheit** der Gesellschafter (vgl auch OGH 6 Ob 2280/96d [„breiter Konsens für die Änderung“]), die jedoch aus Gründen des **Minderheitsschutzes zwingend** ist (s ErläutRV 236 BlgHH 17. Sess 72 [s Rz 6]; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 50 Rz 1 [„beruht auf Bedürfnissen des Minderheitenschutzes“]; *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht 434 [Schutz der Gesellschaftsminderheit]; *Diregger* in *U. Torggler*, GmbHG § 50 Rz 1). Einstimmigkeit, wie dies für die Abänderung bestehender Verträge nach allgemeinem Zivilrecht erforderlich ist (Einwilligung aller Vertragspartner), wird für Satzungsänderungen idR nicht vorausgesetzt, um eine **Anpassung des Gesellschaftsvertrages** (als Organisationsvertrag) an geänderte Umstände **zu erleichtern** (s dazu ausführlicher § 49 Rz 1 mN [*Rauter/Milchrahm*]; OGH 4. 9. 1924, 1 Ob 562/24 SZ 6/263 = Rsp 1925/44 [„Ohne den Grundsatz der Maßgeblichkeit von Mehrheitsbeschlüssen wäre bei einer Erwerbsgemeinschaft ein gedeihliches Arbeiten nicht möglich.“]; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 50 Rz 1; *Diregger* in *U. Torggler*, GmbHG § 50 Rz 1; vgl idZ auch [zum Verein] OGH 13. 1. 1931, 2 Ob 1186/30 SZ 13/3 [kein „echtes Individualrecht auf Bildung des Vereinswillens“ und kein Anspruch, „daß die Satzungen nicht ohne ihre Zustimmung geändert werden dürfen“]). Bloß für den Fall der **Änderung des Unternehmensgegenstandes** wird Einstimmigkeit zum **Schutz jedes Gesellschafters** – jedoch dispositiv (Rz 45) – vorausgesetzt (vgl ErläutRV 236 BlgHH 17. Sess 72 [s Rz 7]: „als die fundamentalste Umgestaltung der Gesellschaft“; OGH 10. 12. 1913, R II 1178/13 AS 1599 [„zum Schutze der Minorität Einstimmigkeit fordert“]; vgl auch *Koppensteiner*, RdW 1985, 170 [176]; *Rüffler*, Lücken 139 [Ausdruck des personalistischen Elements der Gesellschaftsform]); die im Einstimmigkeitserfordernis zum Ausdruck kommende Wertung wurde in Folge der Einführung qualifizierter Mehrheiten für Verschmelzungen und Spaltungen (durch das EU-GesRAG, in der Literatur in Zweifel gezogen (s etwa *Rüffler*, Lücken 141, 500 ff; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 50 Rz 1; demgegenüber die besondere Bedeutung des Abs 3 betonend *Wimmer* in *Adensamer/Mittrecker*, Gesellschafterstreit Rz 14/8 FN 38). Satzungsänderungen, die vom Gesetzgeber als tendenziell im Gesellschaftsinteresse gelegen betrachtet werden und daher unter erleichterten Bedingungen möglich sein sollen, sind in Abs 2 bloß an das Erreichen der einfachen Mehrheit geknüpft (vgl ErläutRV 236 BlgHH 17. Sess 72 [s Rz 7]).

B. Entwicklung und Parallelbestimmungen

§ 50 ist seit der Stammfassung unverändert (Absatznummerierung durch BGBl 1991/10).

Im Aktienrecht findet sich die Regelung der Mehrheit für Satzungsänderungen in § 146 AktG. Dort wird jedoch keine Dreiviertel-Stimmenmehrheit, sondern eine einfache Mehrheit in Kombination mit einer Dreiviertel-Kapitalmehrheit angeordnet (dazu etwa *Nagele/Lux* in *Artmann/Karollus*, AktG⁶ § 146 Rz 2). In § 147 AktG ist eine Regelung zur Begründung von Nebenverpflichtungen von Aktionären enthalten.

- 5 Im dt GmbH-Recht finden sich Regelungen zu den Zustimmungserfordernissen in § 53 dGmbHG: Abs 2 verlangt grundsätzlich eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit, doch kann der Gesellschaftsvertrag „noch andere Erfordernisse aufstellen“ (vgl für Österreich § 50 Abs 1). Abs 3 setzt für Leistungsvermehrungen die Zustimmung der „beteiligten“ Gesellschafter voraus (vgl für Österreich § 50 Abs 4, wo jedoch auch die Verkürzung von Rechten behandelt wird; dazu, dass § 53 Abs 3 dGmbHG nicht die Verkürzung von Gesellschafterrechten betrifft, s BGH 16. 12. 1991, II ZR 58/91 BGHZ 116, 359 [362]; *Priester/Tebben* in *Scholz*, GmbHG¹² § 53 Rz 54 mwN); „beteiligte Gesellschafter“ sind jene, in deren Rechtsstellung eingegriffen werden soll (s *Priester/Tebben* in *Scholz*, GmbHG¹² § 53 Rz 92).

C. Gesetzesmaterialien (Auswahl)

- 6 GmbHG 1906 (ErläutRV 236 BlgHH 17. Sess 72): Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages – worunter naturgemäß auch eine Ergänzung durch bisher nicht darin enthaltene Bestimmungen zu verstehen ist – könnte bei Festhaltung des der Errichtung der Gesellschaft zugrunde gelegten Vertragsprinzips, das Einstimmigkeit aller Kontrahenten voraussetzt, nur wieder durch einstimmigen Beschluß aller Teilnehmer erfolgen. Dies würde aber weder dem Charakter der Gesellschaft als eines Zweckvermögens, noch dem praktischen Bedürfnisse entsprechen. Der Entwurf fordert daher für einen Beschluß auf Vertragsänderung – dem deutschen Rechte folgend – nur eine qualifizierte (Dreiviertel-)Mehrheit.

Entsprechend dem stärkeren Hervortreten des individualistischen Momentes bei der neuen Gesellschaftsform, ist dem Vertrage nur die Möglichkeit gelassen, dieses, dem Schutze der Minorität dienende Stimmenverhältnis zu Gunsten, nicht auch zum Nachteile der Minorität zu verschieben. (§. 44, Absatz 1, Satz 2.)

- 7 Von dieser Vorschrift müssen jedoch Ausnahmen gemacht werden. Der Entwurf erachtet für die Abänderung des Vertrages zum Zwecke der Bestellung des Aufsichtsrates und der Herabsetzung der im Verträge für dessen Mitglieder oder für die Geschäftsführer festgesetzten Entlohnung aus schon besprochenen Gründen eine Erleichterung schaffen, dagegen die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens als die fundamentalste Umgestaltung der Gesellschaft von vorneherein an die Einstimmigkeit des Beschlusses knüpfen zu sollen, ohne jedoch dem Gesellschaftsvertrage in letzter Beziehung jede Dispositionsfreiheit zu rauben.
- 8 Unbedingt ist aber die Zustimmung aller Beteiligten in den Fällen zu verlangen, wo die Leistungen, die den Gesellschaftern nach dem Verträge obliegen, durch den Änderungsbeschluß vermehrt werden sollen.
- 9 Angesichts der verschiedenartigen Auslegung, die der entsprechenden Vorschrift des deutschen Gesetzes zuteil geworden ist, schien es überdies notwendig, ausdrücklich hervorzuheben, daß nicht bloß die Leistungspflicht im strengen Sinne des Wortes nicht erhöht, sondern auch vertragsmäßig zugestandene Rechte einzelner Gesellschafter (im Gegensatz zu den der Gesamtheit zustehenden) ohne Zustimmung der beteiligten Gesellschafter nicht verkürzt werden dürfen. Solche Rechte wären besondere Vergütungen, eine das Verhältnis der Stammeinlage zum Stammkapital übersteigende Gewinnbeteiligung, das Recht auf Geschäftsführung u. s. w., soweit diese Rechte eben im Verträge eingeräumt sind. Als ein Sonderrecht jedes einzelnen Gesellschafters muß auch der mangels anderweitiger Vertragsbestimmungen bestehende Anspruch auf gleichmäßige Behandlung mit den vorhandenen Gesellschaftern angesehen werden. Umgekehrt wird daher die Einräumung von Vorzugsrechten an solche Gesellschafter der Zustimmung der dadurch Verkürzten unterworfen sein. Als Gebot der Vorsicht erscheint es, dies insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über das Maß hervorzuheben, in dem Einzahlungen auf das Stammkapital zu leisten sind.
- 10 GmbHG 1906 (ErläutRV 236 BlgHH 17. Sess 67): [. . .] Eine gewisse Korrektur für die Unbeweglichkeit der erwähnten Zifferngrenze [Anm: gemeint ist § 29 Abs 1 Z 1] sucht der Entwurf darin zu finden, daß er die Bestellung eines Aufsichtsrates in Fällen, in denen dieses Organ nicht obligatorisch ist, durch die Gestattung einer diesfälligen Änderung des Gesellschaftsvertrages mit einfacher Stimmenmehrheit erleichtert (§ 44, Absatz 2). Dementsprechend bleibt andererseits der Beschluß auf Beseitigung eines bestehenden Aufsichtsrates an das im § 44 für Vertragsänderungen im allgemeinen aufgestellte Erfordernis der Dreiviertelmajorität gebunden.